

Die Volkskammer beschließt über den Verteidigungszustand der Deutschen Demokratischen Republik. Im Dringlichkeitsfalle ist der Staatsrat berechtigt, den Verteidigungszustand zu beschließen. Der Vorsitzende des Staatsrates verkündet den Verteidigungszustand.

1. Die sozialistische Deutsche Demokratische Republik betreibt seit ihrem Bestehen eine der Erhaltung des Friedens und der europäischen Sicherheit dienende Politik. Fester Bestandteil der konsequenten Friedenspolitik der Deutschen Demokratischen Republik ist der Schutz ihrer Souveränität und der Errungenschaften des werktätigen Volkes gegen alle Angriffe von außen durch eine wirksame Landesverteidigung. Die volle Wahrnehmung dieses Rechtes jedes souveränen Staates hat angesichts der ständigen Bedrohung der Deutschen Demokratischen Republik durch den aggressiven westdeutschen imperialistischen Staat besondere Bedeutung. Artikel 7 der Verfassung verankert die Grundsätze des Schutzes der Unantastbarkeit des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik, der sozialistischen Gesellschaft und Staatsordnung und des friedlichen Lebens der Bürger und erklärt die Gewährleistung dieses Schutzes ausdrücklich zu einer wichtigen Aufgabe der sozialistischen Staatsmacht.

Von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wurden bereits in der zurückliegenden Zeit die gesetzlichen Grundlagen für die Organisation eines wirksamen Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik vor allen Angriffen von außen geschaffen. Das erfolgte besonders mit dem Beschluß der Volkskammer vom 20. Mai 1955 über die einmütige Zustimmung zum Abschluß des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand (Warschauer Vertrag), mit dem Gesetz vom 18. Januar 1956 über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung, dem Gesetz vom 10. Februar 1960 über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Gesetz vom 20. September 1961 zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz). Die zur Durchführung dieser Gesetze eingeleiteten